

# **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 771  
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)  
Drucksache 8/1996

## **Verfassungstreuecheck in der Praxis**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Seit dem 01.09.2024 – also seit gut einem Jahr – ist der sog. Verfassungstreuecheck, also eine Anfrage durch die jeweilige Einstellungsbehörde beim Brandenburger Verfassungsschutz gem. § 2 Abs. 1 BbgVerfSchG, durch § 3a Abs. 1 S. 2 BbgLBG als Voraussetzung für eine Einstellung ausgewählter Bewerber vor deren erstmaliger Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe, auf Zeit und auf Lebenszeit, vorgeschrieben (sog. Regelanfrage).

Frage 1: Wie viele „Verfassungstreuechecks“ (also Regelanfragen nach § 3a Abs. 1 S. 2 BbgLBG) sind seit dem 01.09.2024 erfolgt?

zu Frage 1: Seit dem 1. September 2024 sind nach § 3a Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamten gesetzes insgesamt 2 192 Anfragen der Einstellungsbehörden bei der Verfassungsschutzbehörde erfolgt (Stand: Ende Oktober 2025).

Frage 2: Wie viele Anfragen nach Ziffer 1 entfielen davon a) auf den Bereich des Polizeipräsidiums Brandenburg b) auf den Bereich der Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg c) auf den Bereich der Gerichte des Landes Brandenburg d) auf die unmittelbare ministerielle Verwaltung der Ministerien e) auf die Landesämter f) auf die Schulen im Land Brandenburg und g) auf die Universitäten?

zu Frage 2 a): 459

zu Frage 2 b): 47

zu Frage 2 c): 141

zu Frage 2 d): 108

zu Frage 2 e): 59

zu Frage 2 f): 741

zu Frage 2 g): 53<sup>1</sup>

Frage 3: In wie vielen Fällen insgesamt und nach der Gliederung zu Ziffer 2 gab es im Ergebnis dieser „Checks“ nach §a Abs. 1 S. 2 BbgLBG aus Sicht der anfragenden Einstellungsbehörde

- a) Hinweise auf verfassungsfeindliche Tendenzen,
- b) Anlass zu erweiterten Ermittlungen/Recherchen/Nachfragen und/oder
- c) Anlass für eine Ablehnung der Einstellung in den Landesdienst?

zu Frage 3 a): Im Ergebnis von zwei Anfragen bei der Verfassungsschutzbehörde wurden Erkenntnisse an die Einstellungsbehörde übermittelt. Davon entfielen jeweils eine Anfrage auf das Polizeipräsidium und auf den Justizvollzug.

zu Frage 3 b): Die Erkenntnisübermittlung an die Einstellungsbehörde des Justizvollzugs hat zu erweiterten Ermittlungen geführt.

zu Frage 3 c): Keine.

Frage 4: Wie viele Fälle nach Nr. 3 lit. c) sind

- a) nach der Wertung der Verfassungsschutzbehörde gem. § 2 Abs. 1 BbgVerfSchG
- b) nach der Wertung der jeweiligen Einstellungsbehörde

der rechts- oder der linksextremistischen „Verfassungsuntreue“ als Anlass für die Ablehnung zugrunde gelegt worden?

zu Frage 4: Entfällt.

Frage 5: In wie vielen Fällen nach Nr. 3 lit. b) hat es Einzelinterviews der Einstellungsbehörde, gegliedert nach Nr. 2, aufgrund von Hinweisen i.S.d. Frage zu Nr. 3 lit. a) gegeben?

zu Frage 5: In beiden Fällen wurde aufgrund der vom Verfassungsschutz mitgeteilten Erkenntnisse je ein Einzelgespräch geführt.

Frage 6: Existiert im Land Brandenburg – bspw. auch für die Bearbeitung der Anfragen nach § 3a Abs. 1 S. 2 BbgLBG – eine (Positiv-)Liste mit den Namen von Organisationen (etwa von Parteien, Vereinen, Vereinigungen, Zusammenschlüssel oder auch informellen Gruppen) sowie von natürlichen Personen, bei denen im Rahmen einer Anfrage (Regel- oder Einzelanfrage) keine uneingeschränkte Verfassungstreue vermutet oder in einem Zusammenhang gestellt wird?

Wenn ja, welche Behörde führt diese Liste und auf welcher Rechtsgrundlage wird diese Liste erstellt? Wie stellt sich das Verfahren auf Aufnahme und/oder Streichung von einer solchen Liste dar? Welchen Rechtsschutz haben Betroffene gegen eine Aufnahme in diese oder Wiedergabe von dieser Liste?

zu Frage 6: „Listen“ im Sinne der Anfrage werden nicht geführt.

---

<sup>1</sup> Abgefragt wurden Universitäten und Hochschulen.